

STATUTEN DES VEREINS

"Rhein Valley Riding Club"

Inhalt

1.	Name und Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
2.	Zweck des Vereines.....	2
3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	2
4.	Arten der Mitgliedschaft.....	2
5.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
6.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
8.	Vereinsorgane.....	3
9.	Generalversammlung.....	4
10.	Aufgabenkreis der Generalversammlung:.....	5
11.	Der Vorstand.....	5
12.	Aufgabenkreis des Vorstandes.....	6
13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder.....	6
14.	Die Rechnungsprüfer.....	6
15.	Das Schiedsgericht.....	7
16.	Auflösung des Vereins.....	7



1. Name und Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen " Rhein Valley Riding Club "
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Fußach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Reitsportes, Förderung des Reiternachwuchses und des Westernreitens.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind Ausbildungskurse für Reiter, Reitausbildner und Pferde, Turnierveranstaltungen und Reiterprüfungen.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus den oben genannten Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit durch materielle oder immaterielle Zuwendungen fördern.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung



6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur mit 31.10.eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen, welche sich aus Verpflichtungen dem Verein gegenüber ergeben, im Rückstand ist. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte des Betroffenen ruhen.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen widmungsgemäß zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 7.3. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beitritts - und Mitgliedsgebühren befreit.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht



9. Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Verlangen stattzufinden. Wird diesem Verlangen nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen, können diejenigen, die das Verlangen gestellt haben, aus ihrer Mitte eine Person damit beauftragen, eine Generalversammlung einzuberufen. In dieser Generalversammlung übt der Beauftragte den Vorsitz aus.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, durch den Vorstand
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Teilnehmer an der Generalversammlung höchstens zwei Vollmachten übernehmen.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren abgegebenen Vollmachten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt, der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

- 10.1. Entgegennahme der Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- 10.5. Verleihung und Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.6. Entscheidung über Berufungen und Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 10.7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 11.2. Der Vorstand der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung von Nachfolgern wirksam.



12. Aufgabenkreis des Vorstandes

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeschrieben sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, soweit die Satzung dies nicht anderen Personen vorbehält.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- 13.1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes berühren, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3. Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zu sorgen.
- 13.4. Die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers, ihre Stellvertreter.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11.3., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.



15. Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- 16.2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

